

STATUTEN DER GESELLSCHAFT FÜR BEDROHTE VÖLKER – SCHWEIZ

verabschiedet an der Mitglieder-Gründungsversammlung vom 20. Mai 1989 in Bern und zuletzt revidiert an der Mitglieder-Jahresversammlung vom 2. Juni 2014 in Ostermundigen.

1. Name und Sitz

Unter dem Namen

**Gesellschaft für bedrohte Völker – Schweiz
Société pour les peuples menacés – Suisse
Società per i popoli minacciati – Svizzera
Societad per ils pievels periclitads – Svizra
Society for Threatened Peoples - Switzerland**

besteht ein gemeinnütziger Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB mit Sitz in Ostermundigen.

2. Zweck

Die Gesellschaft für bedrohte Völker - Schweiz setzt sich ein für die Erhaltung und Förderung der kulturellen, sozialen, wirtschaftlichen, sprachlichen, politischen und religiösen Vielfalt menschlicher Lebensformen.

Sie wendet sich gegen jeden Versuch, das Leben, die ökologischen Lebensgrundlagen, die Sicherheit, die Selbstbestimmung, die volle Entfaltungsmöglichkeit sowie die Selbständigkeit eines Volkes oder einer ethnischen Minderheit zu zerstören oder zu behindern.

Die Gesellschaft unterstützt solcherart Bedrohte mit dem Ziel, deren juristische, politische, soziale und kulturelle Anerkennung, Gleichstellung und Sicherheit zu erreichen.

3. Tätigkeiten

Ihren Zweck erfüllt die Gesellschaft für bedrohte Völker - Schweiz insbesondere durch folgende Tätigkeiten:

- a) Unterstützung von Selbsthilfebemühungen und -projekten im In- und Ausland
- b) Information der schweizerischen Öffentlichkeit
- c) Schaffung von Kontakten zwischen VertreterInnen und Organisationen ethnischer Minderheiten und bedrohter Völker, Organisationen und EinwohnerInnen der Schweiz
- d) Förderung der Zusammenarbeit und Koordination der Aktivitäten von im gleichen Sinne arbeitenden Organisationen und Institutionen in der Schweiz

- e) Bereitstellung einer Dokumentation zum Thema ethnischer Minderheiten und bedrohte Völker
- f) Teilnahme an der öffentlichen Meinungs- und Entscheidungsbildung
- g) Zusammenarbeit mit privaten und öffentlichen Institutionen im In- und Ausland sowie internationalen Organisationen; insbesondere mit den Gesellschaften für bedrohte Völker anderer Länder

4. Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die die Ziele der Gesellschaft für bedrohte Völker – Schweiz unterstützt.

Die Mitglieder sind zur Entrichtung eines jährlichen Mitgliederbeitrages verpflichtet, dessen Höhe die Mitgliederversammlung festlegt.

Die Mitgliedschaft ist jederzeit möglich und beginnt mit der Entrichtung des Mitgliederbeitrags. Ein Austritt ist jeweils auf das Ende des Vereinsjahres hin möglich und erfolgt durch vorherige schriftliche Mitteilung an den Vorstand oder an die Geschäftsstelle.

Die Mitgliedschaft erlischt, wenn trotz mehrmaliger schriftlicher Aufforderung der Mitgliederbeitrag nicht bezahlt wird.

Ein Mitglied, das den Zielsetzungen des Vereins entgegenwirkt oder durch sein Verhalten dem Ansehen des Vereins schadet, kann unter Beachtung seines Rechts auf Anhörung durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden. Gegen einen Ausschluss kann an die Mitgliederversammlung rekuriert werden.

5. Mittel

Ihre Tätigkeiten finanziert die Gesellschaft für bedrohte Völker -Schweiz durch:

- Beiträge ihrer Mitglieder
- Spenden
- Beiträge von Institutionen und Firmen
- Beiträge der öffentlichen Hand
- andere Quellen

6. Organe

Die Organe des Vereins sind:

- Die Mitgliederversammlung
- Der Vorstand

- Die Revisionsstelle

Der Vorstand kann im Weiteren die Einsetzung folgender Organe beschliessen:

- Eine Geschäftsstelle
- Einen Geschäftsleitungsausschuss
- Einen Beirat
- Regionalgruppen

7. Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der Gesellschaft für bedrohte Völker - Schweiz. Sie tritt jährlich mindestens einmal zusammen. Sie kann darüber hinaus durch den Vorstand oder auf Verlangen von einem Fünftel der Mitglieder einberufen werden.

Das Datum der Mitgliederversammlung muss den Mitgliedern mindestens vier Wochen vorher angekündigt werden. Die Einladung unter Angabe der Traktanden hat mindestens zwei Wochen im Voraus zu erfolgen.

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben und Kompetenzen:

- a) Wahl der Mitglieder des Vorstandes für eine Amtsdauer von jeweils zwei Jahren
- b) Wahl der Revisionsstelle für die Amtsdauer von jeweils einem Jahr
- c) Abnahme des Jahresberichtes und Genehmigung der Jahresrechnung
- d) Änderung der Statuten
- e) Beschlussfassung über die Zuweisung des Vereinsvermögens im Falle der Aufhebung im Rahmen von Artikel 17
- f) Beschlussfassung über alle Geschäfte, die ihr vom Vorstand unterbreitet werden
- g) Anträge von Mitgliedern
- h) Wahl einer Präsidentin oder eines Präsidenten für eine Amtsdauer von zwei Jahren

Alle Mitglieder haben an der Mitgliederversammlung eine Stimme. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfachem Mehr bei Stichentscheid des/der Vorsitzenden. Vorbehalten bleiben Artikel 16 und 17.

8. Vorstand

Der Vorstand des Vereins setzt sich aus mindestens fünf und maximal neun Mitgliedern zusammen und entspricht dem Vorstand gemäss Art. 69 ZGB.

Zu den Sitzungen des Vorstandes kann die Geschäftsstelle weitere besonders interessierte Mitglieder und InteressentInnen einladen.

Der Vorstand ist das leitende Organ der Gesellschaft für bedrohte Völker -Schweiz und ist der Mitgliederversammlung gegenüber verantwortlich. Der Vorstand konstituiert sich selbst. Er hat alle Befugnisse, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ vorbehalten sind. Dazu gehören insbesondere:

- a) allgemeine Geschäftsführung, insofern diese nicht einer Geschäftsstelle übergeben wird
- b) Festlegung der Grundlinien der Tätigkeiten der Gesellschaft für bedrohte Völker - Schweiz im Rahmen des Vereinszwecks
- c) Beschlussfassung über die Schaffung eines Beirates und Wahl dessen Mitglieder sowie Beschlussfassung über die Schaffung einer Geschäftsstelle und Wahl deren leitender MitarbeiterInnen
- d) Genehmigung des jährlichen Budgets
- e) Beschlussfassung über Projekte und Aktionen im In- und Ausland
- f) Entgegennahme des Jahresberichts und der Jahresrechnung zuhanden der Mitgliederversammlung
- g) Vorbereitung der Mitgliederversammlung
- h) Beschlussfassung über die Mitgliedschaft der Gesellschaft für bedrohte Völker Schweiz bei anderen Organisationen
- i) Übertragung einzelner Arbeitsbereiche oder Aktionen an Mitglieder der Koordinationsgruppe, Regionalgruppen, andere Vereinsmitglieder, Gruppen von Mitgliedern oder Drittpersonen
- j) Verleihung von Ehrenmitgliedschaften und Ehrenpräsidenschaften

Damit der Vorstand beschlussfähig ist, müssen mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sein. Der Vorstand beschliesst mit einfachem Mehr bei Stichtscheid des/der Vorsitzenden. Er trifft sich mindestens zweimal jährlich auf Einladung ihres/r Vorsitzenden

9. Rechnungsrevision

Die Mitgliederversammlung wählt eine Revisionsstelle, welche die Voraussetzung für die Durchführung einer eingeschränkten Revision erfüllt. Die Revisionsstelle ist wieder wählbar.

Die Revisionsstelle führt eine eingeschränkte Revision durch. Die Mitgliederversammlung, der Vorstand oder die Geschäftsstelle können die Revisionsstelle mit zusätzlichen Prüfungsaufgaben betrauen.

10. Geschäftsstelle

Die vom Vorstand allenfalls eingesetzte Geschäftsstelle handelt als Geschäftsführendes Organ der Gesellschaft für bedrohte Völker - Schweiz. Sie nimmt alle für den normalen Betrieb des Vereins notwendigen Tätigkeiten vor und steht in regelmässigem Kontakt zum Vorstand und zu den Vereinsmitgliedern.

Die Geschäftsstelle besteht aus mindestens einem/r gewählten MitarbeiterIn, der/die nicht Mitglied des Vorstandes des Vereins ist.

Die Geschäftsstelle konstituiert sich selbst. Die MitarbeiterInnen der Geschäftsstelle werden nach Möglichkeit für ihre Arbeit bezahlt.

11. Geschäftsleitungsausschuss

Der Vorstand kann einen Geschäftsleitungsausschuss (GLA) einsetzen und diesen mit bestimmten Aufgaben mandatieren. Der GLA erteilt dem Vorstand regelmässig Rechenschaft über seine Arbeit. Der GLA besteht aus den vom Vorstand gewählten Personen sowie einer Person der Geschäftsstelle, die konsultativ im Ausschuss mitarbeiten kann. Der GLA konstituiert sich selbst. Der GLA beschliesst mit einfachem Mehr bei Stichentscheid des/der Vorsitzenden. Er trifft sich mindestens sechsmal jährlich auf Einladung ihres/r Vorsitzenden.

12. Beirat

Der Vorstand kann die Einsetzung eines Beirates beschliessen. Der Beirat dient zur fachlichen und publizistischen Unterstützung der Gesellschaft für bedrohte Völker - Schweiz. Er wird aus Persönlichkeiten zusammengesetzt, die sich in irgendeiner Weise für den Vereinszweck eingesetzt haben und dazu bereit sind, mit ihrem Namen und ihrem Fachwissen die Gesellschaft intern und in der Öffentlichkeit zu unterstützen.

13. Regionalgruppen

Der Vorstand kann der Gründung von Regionalgruppen der Gesellschaft für bedrohte Völker - Schweiz zustimmen.

14. Gemeinnützigkeit

Die Gesellschaft für bedrohte Völker - Schweiz ist ein gemeinnütziger Verein. Der Verein darf keine

Gelder für andere als dem Vereinszweck dienende Tätigkeiten einsetzen und er darf keine Personen durch Verwaltungsaufgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismässig hohe Vergütungen begünstigen.

15. Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jede über den Mitgliederbeitrag hinausgehende Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

16. Statutenänderung

Die Mitgliederversammlung kann die vorliegenden Statuten mit Ausnahme von Artikel 17, Abs. 2 abändern, wenn zwei Drittel der anwesenden Mitglieder zustimmen. Eine Statutenänderung muss mit der Einladung zur Mitgliederversammlung angekündigt werden.

17. Auflösung

Der Verein kann von der Mitgliederversammlung unter Ankündigung in der Einladung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder aufgelöst werden. Im Falle einer Auflösung werden Gewinn und Kapital einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichem Zweck steuerbefreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz zugewendet, welche ähnliche Ziele wie die Gesellschaft für bedrohte Völker – Schweiz verfolgt. Diese Bestimmung ist zwingend und kann durch die Mitgliederversammlung nicht geändert werden.